

Beschluss zur Satzungsänderung (besonderer Vertreter)

Beschlussvorschlag:

In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt eingefügt:

Der Vorstand ist berechtigt, Dritten die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen. **Er kann einen besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) bestellen und ihn wieder abberufen. Aufgabenkreis und Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.**

Die bisherige Regelung der Satzung in § 13 Abs. 2 lautet:

Der Vorstand ist berechtigt, Dritten die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen.

Begründung:

Nach § 30 BGB kann durch die Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Der besondere Vertreter ist ein zusätzliches Organ neben dem Vorstand mit begrenzter Zuständigkeit. Er kann den Vorstand nicht ersetzen und auch nicht alle seine Befugnisse übernehmen. Der besondere Vertreter verfügt aber grundsätzlich über eine gewisse Selbstständigkeit, sprich einen eigenen Tätigkeits- und Verantwortungsbereich.

Eine Bestellung ist nur möglich, wenn die Satzung dies vorsieht. Der besondere Vertreter wird optional in der Satzung verankert. Er wird als Vereinsorgan erst auf einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes hin eingerichtet und kann von ihm wieder abberufen werden.

Um dem Vorstand die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters zu geben und damit eine Delegation von bestimmten Aufgabenbereichen mit hoher Verantwortlichkeit zu ermöglichen, soll dies nun in der Satzung verankert werden.